



## **Vorabinformation für den im Dezember 2018 ergehenden Arbeitswertnachweis der Berufsgenossenschaft**

Nach Gesprächen mit Vertreterinnen der Kirchen (VDD und EKD) mit der SVLFG ergibt sich für das Umlagejahr 2018 eine neue Form der Nachweispflicht.

### **Verwaltungstätigkeiten**

Geringfügig und anteilig beschäftigte Personen, die im Verwaltungsbereich tätig sind, werden ab sofort wie ehrenamtlich tätige Personen behandelt.

Für die Entgelte des Verwaltungspersonals (Pfarrsekretariat) bedarf es aufgrund der üblicherweise bestehenden Geringfügigkeit der Tätigkeiten für den Friedhofsbereich keiner Splittung des Arbeitsentgeltes. Hier ist eine Meldung von mindestens **einer ehrenamtlich tätigen Person** für den Verwaltungsbereich vorzunehmen.

### **Friedhofsgärtnerische Tätigkeiten**

Geringfügig und anteilig beschäftigte Personen im Hausmeister/Friedhofsbereich werden ab sofort wie ehrenamtlich tätige Personen behandelt. Soweit der Anteil der hier versicherten Tätigkeiten im Hausmeister/Friedhofsbereich zur Gesamttätigkeit **wesentlich ist (mehr als 25 %)**, ist das Entgelt zu splitten und der Lohn anteilmäßig, der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft bzw. der SVLFG, nachzuweisen.

### Beispiele:

- Ein Küster/Hausmeister mit einem jährlichen Bruttoentgelt von 4.800,00 € ist zu 10 % für den kirchlichen Friedhof tätig. 90 % des Arbeitsaufwandes werden für die üblichen Küstertätigkeiten aufgewandt.
  - ➔ Meldung an SVLFG = 1 ehrenamtliche Person
  - ➔ Meldung an VBG = 4.800,00 € Entgelt
  
- Ein Küster/Hausmeister mit einem jährlichen Bruttoentgelt von 25.000,00 € ist zu 30 % für die gärtnerischen Pflégetätigkeiten auf dem Friedhof tätig. Die weiteren 70 % des Arbeitsaufwandes fallen für die üblichen Küstertätigkeiten an.
  - ➔ Meldung an SVLFG = 7.500,00 € Entgelt
  - ➔ Meldung an VBG = 17.500,00 € Entgelt
  
- In einer Kirchengemeinde sind zwei geringfügig beschäftigte Personen tätig. Eine Verwaltungsmitarbeiterin und ein Küster/Hausmeister mit einem jährlichen Bruttoentgelt von jeweils 4.800,00 €. Beide Personen sind nur zu 10 % für den Friedhofsbereich tätig.
  - ➔ Meldung an SVLFG = 2 ehrenamtliche Personen
  - ➔ Meldung an VBG = 9.600,00 € Entgelt

Änderungen in den Verhältnissen sind von den Kirchengemeinden im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten der SVLFG bekanntzugeben.

**Alle Kirchengemeinden mit ausschließlich ehrenamtlich Tätigen, nur geringfügig und anteilig beschäftigten Personen (bis zu 25 % Anteil an der Gesamttätigkeit, wie oben beschrieben), werden mit diesem Katasterbestand 2018 für die folgenden Jahre fortgeführt. Eine jährliche Arbeitswertmeldung entfällt in diesen Fällen.**

## **Arbeitswertnachweis**

Der Arbeitswertnachweis (AWN) 2018 wird im Dezember 2018 zur Erfassung des aktuellen Datenbestandes 2018 an alle bei der SVLFG eingetragenen Kirchengemeinden versandt. Es wird ausdrücklich darum gebeten den Arbeitswertnachweis mit den tatsächlichen Beschäftigtendaten zurück zu senden, um eine zutreffende Beitragsberechnungsgrundlage zur Verfügung zu haben. Damit kann zudem eine Schätzung durch die Berufsgenossenschaft vermieden werden.

## Extranet

**Der Arbeitswertnachweis kann auch schnell und bequem online unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) eingereicht werden. Die Extranet Anwendung steht nach dem Versand der Meldebögen im Dezember zur Übermittlung der Arbeitswerte zur Verfügung. Die persönlichen Zugangsdaten zur Online-Übermittlung sind dem zugehenden Arbeitswertnachweis zu entnehmen.**

Die Rücksendung des Arbeitswertnachweises hat bis zum 11.02.2019 zu erfolgen.

## Umfang des Versicherungsschutzes bei der SVLFG

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist fachlich zuständiger Unfallversicherungsträger für sämtliche im Besitz von politischen Gemeinden und konfessionellen Einrichtungen stehenden Friedhöfe.

Abhängig von den Tätigkeitsfeldern sind Mitarbeiter oder ehrenamtlich tätige Personen der Kirchengemeinden bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder bei der SVLFG versichert. Diese Trennung der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit und des damit verbundenen Versicherungsschutzes ist hierbei bewusst, vor dem Hintergrund einer sachgerechten Unfallverhütung, vom Gesetzgeber vorgenommen worden.

### A. Begriff des Friedhofsunternehmens:

1. Friedhöfe sind Grundstücke, die der Bestattung Verstorbener dienen oder zu dienen bestimmt sind.
2. Als Teile des Friedhofsunternehmens gelten die Leichenhallen, Friedhofskapellen, Krematorien, Arbeitsunterkünfte, Toiletten.

### B. Versicherte Tätigkeiten im Rahmen des Friedhofsunternehmens sind:

1. Die Neuanlage und Instandhaltung des Friedhofsgeländes, der Wege, Hecken, Umzäunungen, Gräber, der gärtnerischen Anlagen und der Baulichkeiten.
2. Die Bestattung und Überführung der Verstorbenen.
3. Die Unterhaltung und der Transport der für die Instandhaltung des Friedhofs oder für die Bestattung notwendiger Maschinen und Geräte.
4. Die verwaltenden Tätigkeiten zu B 1 - B 3 (z. B. Grabbelegung, Rechnungsschreibung).

Für die Versicherung des Friedhofsbetriebs ist es ohne Bedeutung, ob die beschäftigten Personen nur im Nebenamt oder Nebenberuf auf dem Friedhof tätig sind oder wegen anderweitiger Beschäftigung außerhalb des Friedhofs bei einem anderen gesetzlichen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz genießen.

Der Friedhof bildet versicherungsrechtlich einen „Betrieb“ für sich.

Der Unfallversicherungspflicht unterliegen auch Leichenträger, Leichenbestatter, Leichenwäscher/innen.

Es sind daher alle Arbeitsunfälle, die sich im Rahmen des Friedhofs bei einer der genannten versicherten Tätigkeiten ereignen, unverzüglich der Berufsgenossenschaft angezeigt werden

## Die Berufsgenossenschaft im Internet

...finden Sie unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)